



Brüssel, den 24. Juli 2024
(OR. en)

12565/24

ENT 147
MI 729
COMPET 831
IND 391
ENV 815
AGRI 590
SAN 468
DELACT 144

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 23. Juli 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2024) 5113 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION
vom 23.7.2024
zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen
Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufnahme von Mulchfolien in
die Komponentenmaterialkategorie 9

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 5113 final.

Anl.: C(2024) 5113 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.7.2024
C(2024) 5113 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 23.7.2024

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des
Rates hinsichtlich der Aufnahme von Mulchfolien in die
Komponentenmaterialkategorie 9**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Am 5. Juni 2019 erließen das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2019/1009 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt¹. Mit der Verordnung (EU) 2019/1009 wird die Kommission verpflichtet, Kriterien der biologischen Abbaubarkeit für Mulchfolien zu bewerten, um zu bestimmen, ob solche Komponentenmaterialien in Anhang II Komponentenmaterialkategorie 9 der genannten Verordnung aufgenommen werden sollten.

Mit der vorliegenden delegierten Verordnung werden Mulchfolien der Komponentenmaterialkategorie 9 hinzugefügt, zudem werden die einschlägigen Kriterien und Verfahren zur Prüfung der biologischen Abbaubarkeit, wie mithilfe einer externen Studie² bestimmt, festgelegt.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Die Mitgliedstaaten wurden gemäß den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016³ im Rahmen der Sachverständigengruppe der Kommission für Düngeprodukte (E01320) konsultiert.

Einzelheiten zu diesen Konsultationen sind den Protokollen der Sitzungen vom 24. Oktober 2022, vom 18. und 19. April 2023 und vom 15. und 16. April 2024 sowie den verschiedenen Positionspapieren von Interessenträgern zu entnehmen, die auf der CIRCABC-Seite der Gruppe unter folgendem Link öffentlich zugänglich sind:

<https://circabc.europa.eu/ui/group/36ec94c7-575b-44dc-a6e9-4ace02907f2f/library/b8e01334-4d39-445d-bf4e-589356d55b1f>.

Die Mitgliedstaaten und die interessierten Kreise sprachen sich weitgehend für den Erlass der vorliegenden delegierten Verordnung aus.

Der Entwurf der delegierten Verordnung wurde gemeinsam mit vier weiteren Entwürfen für delegierte Verordnungen auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ zur Stellungnahme veröffentlicht. Dazu gingen insgesamt 49 Beiträge ein. Der Entwurf der delegierten Verordnung fand bei den beteiligten Interessenträgern breite Unterstützung.

Vier Interessenträger erachteten einen Zeitraum von 24 Monaten bis zum biologischen Abbau als zu lang. Zwei Interessenträger waren der Ansicht, dass die Kriterien an diejenigen aus der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006⁴ in der durch die Verordnung (EU) 2023/2055 der

¹ Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1).

² Studie zur Bewertung der Kriterien der biologischen Abbaubarkeit von Polymeren, die in EU-Düngeprodukten als Überzugsmittel oder zur Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens oder der Benetzbarekeit verwendet werden, sowie von Mulchfolien. ISBN 978-92-68-05051-7; doi:10.2873/23399.

³ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der

Kommission⁵ geänderten Fassung (im Folgenden „REACH-Beschränkung für absichtlich zugesetztes Mikroplastik“) angeglichen werden sollten. Die vorliegende delegierte Verordnung wurde nicht geändert. Erstens wird mit einem Zeitraum von 24 Monaten sowohl der Notwendigkeit Rechnung getragen, dass Mulchfolien während ihrer Wirkungsdauer ihre Funktion garantieren können, als auch dem Erfordernis, dass sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums biologisch abgebaut werden, um einer Anreicherung von Polymeren im Boden vorzubeugen. Zweitens fallen Mulchfolien nicht unter den Anwendungsbereich der REACH-Beschränkung für absichtlich zugesetztes Mikroplastik.

Ein Interessenträger äußerte Bedenken hinsichtlich der Temperatur, bei der Polymere biologisch abbaubar sein müssen, und erklärte, dass die durchschnittliche Bodentemperatur in einigen Mitgliedstaaten deutlich unter der im Entwurf des delegierten Rechtsakts genannten Temperatur von 25 °C liegt. Es wurde keine Änderung vorgenommen, da diese Temperatur nur für die Prüfung von Materialien unter Laborbedingungen relevant ist. In der unterstützenden Studie wurde das Verhalten von Polymeren bewertet und festgestellt, dass sie in verschiedenen EU-Bodentypen und unter verschiedenen klimatischen Bedingungen biologisch abgebaut werden.

Ein Interessenträger äußerte erhebliche Bedenken hinsichtlich der biologischen Abbaubarkeit in Gewässern. Es wurde eine Änderung vorgenommen, um vorbehaltlich der Entwicklung zuverlässiger Verfahren zur Prüfung eine neue Anforderung hinsichtlich der biologischen Abbaubarkeit einzuführen. Während mit den verfügbaren Verfahren zur Prüfung nur für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten zuverlässige Ergebnisse gewonnen werden können, ist auf der Grundlage der Ergebnisse der unterstützenden Studie davon auszugehen, dass unter realen Bedingungen keine derartige Beschränkung vorliegt und es als sicher erachtet werden kann, dass der biologische Abbau in Gewässern über den Zeitraum von 12 Monaten hinaus weiter erfolgt.

Auf der Grundlage des Beitrags eines Interessenträgers wurde zusätzlich zu den Ökotoxizitätstests für Polymere der Komponentenmaterialkategorie 9 nach Verordnung (EU) 2019/1009 eine neue Anforderung eingeführt, nach der Polymere in Mulchfolien einen chronischen Regenwurmtoxizitätstest bestehen müssen.

Es wurden verschiedene Meinungen zur Notwendigkeit geäußert, Kennzeichnungsvorschriften für die Anwendung von Mulchfolien in der Nähe von Oberflächenwasserkörpern einzuführen. Manche Interessenträger waren der Ansicht, dass eine solche Kennzeichnungsvorschrift nicht notwendig sei, da kein Risiko bestehe, während andere die Meinung vertraten, dass dies kein wirksames Mittel darstelle, um dem Risiko einer Auswaschung von Polymeren in Wasser vorzubeugen. Auf der Grundlage der eingegangenen Beiträge wurde die Kennzeichnungsvorschrift geringfügig überarbeitet, um auf die nationalen Vorschriften zur Festlegung von Pufferzonen bei der Anwendung von Düngemitteln Bezug zu nehmen. Auf dem Etikett sollte eine Mindestpufferzone angegeben werden, die einzuhalten ist, wenn es keine entsprechenden nationalen Vorschriften gibt.

Nach der Ansicht eines Interessenträgers ist die Definition von natürlichem Polymer zu eng gefasst. Der Entwurf wurde nicht geändert, da die Begrifflichkeiten mit den

⁵ Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EU) 2023/2055 der Kommission vom 25. September 2023 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich synthetischer Polymermikropartikel (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 67).

Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 weiterhin in Einklang stehen sollen.

Der Entwurf der delegierten Verordnung wurde auch auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 9 Unterabsatz 2 des Übereinkommens über technische Handelshemmisse notifiziert; hierzu sind keine Anmerkungen eingegangen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem delegierten Rechtsakt werden die Anhänge II und III der Verordnung (EU) 2019/1009 geändert. Die Rechtsgrundlage für diesen delegierten Rechtsakt ist Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1009.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 23.7.2024

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufnahme von Mulchfolien in die Komponentenmaterialkategorie 9

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003¹, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2019/1009 werden Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt festgelegt. EU-Düngeprodukte dürfen nur Materialien enthalten, die einer der in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2009 aufgeführten Komponentenmaterialkategorien (CMCs – component material categories) angehören. Mit der genannten Verordnung wird die Kommission verpflichtet, Kriterien der biologischen Abbaubarkeit für Mulchfolien zu bewerten, um diese als Komponentenmaterial der CMC 9 aufzunehmen. Die Kommission führt diese Bewertung mithilfe einer externen Studie² (im Folgenden „Studie“) durch.
- (2) Mulchfolien werden dafür verwendet, die physikalischen oder chemischen Eigenschaften, die Struktur oder die biologische Aktivität des Bodens zu erhalten, zu verbessern oder zu schützen. Sie könnten dazu beitragen, Wasser in den Böden zu halten und die Bodentemperatur zu erhöhen, was sich positiv auf die Entwicklung von Kulturen auswirkt. Da die Anwendung von Mulchfolien das Wachstum von Unkraut unterbindet, müssen die Kulturen nicht mehr mit Unkraut um Sonnenlicht und Nährstoffe konkurrieren. Die Anwendung von Mulchfolien könnte daher zu einer effizienteren Verwendung von Düngemitteln führen. Durch Mulchfolien würde auch der Einsatz von Herbiziden verringert und damit ein Beitrag zum Erreichen des in der Mitteilung über die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ festgelegten Ziels geleistet werden, bis 2030 den Einsatz von und das Risiko durch chemische Pestizide insgesamt um 50 % zu verringern.
- (3) Die Studie ergab, dass sich sowohl biologisch abbaubare als auch nicht biologisch abbaubare Mulchfolien auf dem Markt befinden und als nationale Düngeprodukte

¹ AB1. L 170 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1009/oj>.

² Studie zur Bewertung der Kriterien der biologischen Abbaubarkeit von Polymeren, die in EU-Düngeprodukten als Überzugmittel oder zur Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens oder der Benetzungbarkeit verwendet werden, sowie von Mulchfolien, ISBN 978-92-68-05051-7, doi:10.2873/23399.

angewendet werden. Es sollten geeignete Anforderungen festgelegt werden, um biologisch abbaubare Polymere in Form von Mulchfolien in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/1009 aufzunehmen. Der biologische Abbau sollte sowohl in Böden als auch in Gewässern bewertet werden

- (4) Im Rahmen der Studie wurde ein Instrument zur Vorhersage des biologischen Abbauverhaltens von Polymeren anhand eines mathematischen Modells entwickelt, das die Korrelation zwischen der biologischen Abbaubarkeit unter Testbedingungen und in natürlichen Umgebungen, die für die verschiedenen Regionen der Union repräsentativ sind, zeigt. Folglich wurden in der Studie verschiedene Faktoren wie die Bodentemperatur, der pH-Wert und der Wassergehalt des Bodens, die Wassertemperatur und andere Faktoren im Zusammenhang mit den Polymereigenschaften (chemische Struktur, Kristallinität, Oberfläche und Dicke) bewertet. In der Studie wurden Vorschläge hinsichtlich der Kriterien der biologischen Abbaubarkeit für Mulchfolien in Böden und im Wasser gemacht.
- (5) Was die Kriterien der biologischen Abbaubarkeit in Böden betrifft, so sollte der biologische Abbau innerhalb von höchstens 24 Monaten nachgewiesen werden, da durch Mulchfolien große Mengen an Polymeren auf Böden angewendet werden. Zur Verringerung der Prüfungsdauer sollte ein beschleunigtes Verfahren zur Prüfung zugelassen werden. Die Studie ergab eine angemessene Korrelation zwischen den realen Bedingungen und Temperaturen über 25 °C, was der unter Prüfbedingungen verwendeten Temperatur entspricht. Bei Prüfungen mit höheren Temperaturwerten (z. B. 37 °C), die in Bezug auf die Mikrobiologie und umweltabhängige Faktoren unter realen Bedingungen nach wie vor als akzeptabel angesehen werden können, erfolgt der biologische Abbau schneller. Die Ergebnisse des in der Studie entwickelten Bodeninstruments ergaben, dass die Prüfungsdauer in bestimmten Fällen verkürzt werden könnte. Daher sollte die beschleunigte Prüfung bei 37 °C unter bestimmten Bedingungen als Alternative zum Nachweis des vollständigen Abbaus oder der Mineralisierung von 90 % eingeführt werden.
- (6) Die Kriterien der biologischen Abbaubarkeit in Gewässern sollten sowohl die Funktion von Mulchfolien als auch die verfügbaren Verfahren zur Prüfung berücksichtigen. Die Funktion von Mulchfolien besteht in ihrer Anwendung auf Böden, um die physikalischen oder chemischen Eigenschaften, die Struktur oder die biologische Aktivität des Bodens für einen durchschnittlichen Zeitraum von 12 Monaten zu verbessern oder zu schützen. Mulchfolien sind also so konzipiert, dass sie bei Aussetzung gegenüber verschiedenen Umweltfaktoren, vor allem Sonnenlicht und Regen, langsam abgebaut werden. Der biologische Abbau, der während dieser Wirkungsdauer unvermeidbar ist, sollte gebremst werden, damit die Mulchfolie ihre Funktion weiterhin erfüllen kann. Was die verfügbaren Verfahren zur Prüfung der biologischen Abbaubarkeit in Wasser anbelangt, so liefern diese zuverlässige Ergebnisse für einen Zeitraum von 12 Monaten. Die Kriterien der biologischen Abbaubarkeit in Gewässern sollten daher während der Prüfungsdauer so angesetzt werden, dass Mulchfolien ihre Funktion erfüllen können, aber gleichzeitig sichergestellt ist, dass es zu keiner Anreicherung von Polymeren in Gewässern kommt. Es wird davon ausgegangen, dass der biologische Abbauprozess nach der Prüfungsdauer von 12 Monaten fortschreitet und innerhalb von 24 Monaten nach Ende der Wirkungsdauer einen Wert von 90 % erreicht. Auch wenn dieser vollständige Abbau mit den bestehenden Verfahren zur Prüfung nicht nachgewiesen werden kann, kann von ihm sicher ausgegangen werden, da sich das Material bereits als biologisch abbaubar erwiesen hat und weiterhin denselben Umweltfaktoren ausgesetzt sein wird.

Angesichts der laufenden Arbeiten zur Entwicklung von Verfahren zur Prüfung des biologischen Abbaus in Gewässern und zur Förderung von Innovationen sollten Mulchfolien, für die dieselben Kriterien der biologischen Abbaubarkeit im Boden auch für Gewässer nachgewiesen werden können, ebenfalls in den Anwendungsbereich der EU-Harmonisierungsvorschriften aufgenommen werden.

- (7) Unter realen Bedingungen sind Mulchfolien am Boden anzuwenden. Sie sollten nicht in Gewässer gelangen. Es kann zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Teile von Mulchfolien in Gewässer gelangen, jedoch sind die potenziellen Risiken für Gewässer begrenzt, da die betroffenen Polymere Gewässer erst erreichen würden, nachdem ihr Abbau in den Böden bereits begonnen hat. Um die potenziellen Risiken weiter zu minimieren, sollte eine Kennzeichnungsvorschrift festgelegt werden, mit der die Endnutzer daran erinnert werden, das Produkt nicht in der Nähe von Oberflächenwasserkörpern anzuwenden und Pufferzonen im Einklang mit den nationalen Maßnahmen für den Einsatz von Düngemitteln zu belassen. In Ermangelung solcher Vorschriften sollte eine Pufferzone von mindestens 3 m eingehalten werden. Um eine Auswaschung in Gewässer zu vermeiden und den biologischen Abbau in Böden zu fördern, sollte die Kennzeichnung von Mulchfolien auch eine Anweisung enthalten, das Produkt nach der Wirkungsdauer in den Boden einzuarbeiten.
- (8) Zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen sollten die Verfahren zur Prüfung der Einhaltung der Kriterien der biologischen Abbaubarkeit aufgeführt werden. Diese Verfahren zur Prüfung sind in europäischen oder internationalen Normen festgelegt und sind somit zuverlässig und reproduzierbar.
- (9) Polymere, die bereits in die CMC 9 aufgenommen wurden, müssen einen akuten Pflanzentoxizitätstest, einen akuten Regenwurmtoxizitätstest und eine Prüfung der Nitrifikationshemmung mit Bodenmikroorganismen bestehen. Um ein hohes Maß an Schutz für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu gewährleisten, sollten die gleichen Tests auch für Polymere in Mulchfolien gelten. Da Mulchfolien im Vergleich zu den anderen Polymeren in CMC 9 in größeren Mengen verwendet werden, sollten die darin enthaltenen Polymere einen chronischen Regenwurmtoxizitätstest bestehen.
- (10) Die Verordnung (EU) 2019/1009 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2019/1009 wird wie folgt geändert:

1. Anhang II wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert,
2. Anhang III wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23.7.2024

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*